

# Bekanntmachung

## über das Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen

für die Wahl  zum Deutschen Bundestag  
 zum Landtag Mecklenburg-Vorpommern  
 zum Bürgermeister

am 

Datum
26. September 2021

1. Das gemeinsame Wählerverzeichnis zu den oben aufgeführten Wahlen für die Wahlbezirke der Stadt Pasewalk

– wird in der Zeit vom 

Datum
6. September 2021

 bis 

Datum
10. September 2021

 – während der allgemeinen Öffnungszeiten –  
(20. bis 16. Tag vor der Wahl)

Ort der Einsichtnahme  
Stadt Pasewalk, Einwohnermeldestelle, Am Markt 12, Raum 3.8, 17309 Pasewalk (barrierefrei)

für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

**Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis für die betreffende Wahl eingetragen ist oder für diese einen Wahlschein hat.**

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 20. Tag bis 16. Tag vor der Wahl,

spätestens am 

Datum
10. September 2021

 bis 

12:00 Uhr
-----------

 Uhr, bei der Gemeindevahlbehörde  
(16. Tag vor der Wahl)

Dienststelle, Gebäude, Zimmer Nr.  
Stadt Pasewalk, Einwohnermeldestelle, Am Markt 12, Raum 3.8, 17309 Pasewalk (barrierefrei)

unter Angabe der Gründe einen Antrag auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses stellen.

Der Einspruch bzw. Antrag auf Berichtigung kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum

Datum
4. September 2021

 eine Wahlbenachrichtigung.  
(22. Tag vor der Wahl)

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits Wahlschein(e) und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wahlscheine werden bei Erfüllung der wahlrechtlichen Voraussetzungen für die Wahl des Bundestages, für die Wahl des Landtages Mecklenburg-Vorpommern und für die Bürgermeisterwahl getrennt erteilt.

4.1 Wer einen Wahlschein für die Bundestagswahl hat, kann an der Wahl **durch Briefwahl oder durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des Wahlkreises (Wahlkreis 16: Mecklenburgische Seenplatte I – Vorpommern-Greifswald II)**, für den der Wahlschein ausgestellt ist, teilnehmen.

4.2 Wer einen Wahlschein für die Landtagswahl hat, kann an der Wahl des Landtages **durch Briefwahl oder durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des Wahlkreises (Wahlkreis 36: Vorpommern-Greifswald V)**, für den der Wahlschein ausgestellt ist, teilnehmen.

4.3 Wer einen Wahlschein für die Bürgermeisterwahl hat, kann an der Wahl des Bürgermeisters **durch Briefwahl oder durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk der Stadt Pasewalk** teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag:

a) eine in das Wählerverzeichnis eingetragene wahlberechtigte Person;

b) eine nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene wahlberechtigte Person,

a) wenn sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 18 Absatz 1 der Bundeswahlordnung bzw. § 15 Abs. 3 der Landes- und Kommunalwahlordnung (bis zum **05. September 2021 bei Bundestagswahl** und bis zum **03.09.2021 bei Landtagswahl und bei Bürgermeisterwahl**) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 22 Absatz 1 der Bundeswahlordnung bzw. § 16 Absatz 1 der Landes- und Kommunalwahlordnung (bis zum **10. September 2021**) versäumt hat,

- b) wenn ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 18 Absatz 1 der Bundeswahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 22 Absatz 1 der Bundeswahlordnung entstanden ist,
- c) wenn ihr Wahlrecht im Einspruchsverfahren bzw. Berichtigungs- oder Beschwerdeverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnis zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Wahlscheine können bis Freitag, **24. September 2021, 18.00 Uhr**, bei der Gemeindegewahlbehörde schriftlich oder mündlich (nicht aber telefonisch) beantragt werden.

Danach ist die Erteilung von Wahlscheinen nur noch in Ausnahmefällen möglich:

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis Samstag, **25. September 2021, 12.00 Uhr**, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Am Wahltag bis 15.00 Uhr können noch Wahlscheine beantragt werden,

- wenn Wahlberechtigte aus einem von ihnen nicht zu vertretenden Grund (siehe Nummer 5 b) nicht in das Wählerverzeichnis aufgenommen worden sind, oder
- wenn Wahlberechtigte den Wahlraum wegen nachgewiesener plötzlicher Erkrankung nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen können.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein Wahlberechtigter mit Behinderungen kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte

6.1 für die Wahl zum Deutschen Bundestag

- einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
- einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

6.2 für die Wahl zum Landtag Mecklenburg-Vorpommern

- einen amtlichen grünen Stimmzettel,
- einen amtlichen grünen Stimmzettelumschlag und
- einen amtlichen grünen Wahlbriefumschlag mit der Anschrift der Gemeindegewahlbehörde.

6.3 für die Wahl zum Bürgermeister

- einen amtlichen grauen Stimmzettel,
- einen amtlichen grauen Stimmzettelumschlag und
- einen amtlichen gelben Wahlbriefumschlag mit der Anschrift der Gemeindegewahlbehörde

Die Abholung von Wahlscheinen und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur bei Vorlage einer schriftlichen Vollmacht zulässig. Die Vollmacht kann bereits mit dem Wahlscheinantrag erteilt werden. Die bevollmächtigte Person hat der Gemeindegewahlbehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern, dass sie nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt. Auf Verlangen hat sie sich auszuweisen.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den jeweiligen Wahlbrief mit dem Stimmzettel der Bundestagswahl, den Stimmzettel der Landtagswahl bzw. den Stimmzettel der Bürgermeisterwahl und dem jeweils dazugehörenden unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der Gemeindegewahlbehörde übersenden, dass er dort spätestens **am Wahltag bis 18.00 Uhr** eingeht.

Die Wahlbriefe der Bundestagswahl/der Landtagswahl werden bei Verwendung des amtlichen Wahlbriefumschlages innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Ein Wahlbrief kann auch bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle abgegeben werden.

Ort, Datum

Pasewalk, 30.08.2021

Die Gemeindegewahlbehörde

